



Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.

Association of Foreign Banks in Germany

An den Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail an: @bundestag.de

25. September 2025

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes
und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz
– MinStAnpG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr für die Möglichkeit zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStAnpG) Stellung nehmen zu können.

Wir dürfen in diesem Kontext auf unsere Stellungnahme vom 21. April 2023 an das BMF verweisen, von der leider bislang keine Punkte Berücksichtigung gefunden haben.

Daher bekräftigen wir noch einmal die Bitte für die Umsetzung unserer Vorschläge gemäß der beigefügten Stellungnahme vom 21. April 2023.

Wir bedanken uns sehr herzlich bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen sowie Vorschläge und stehen für Ihre Fragen sowie weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages, Register-
nummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission, Re-
gistrierungsnummer:
95840804-38

Anlage



ANLAGE:

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV B 5
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

E-Mail: @bmf.bund.de

21. April 2023

**Diskussionsentwurf für ein Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz –
MinBestRL-UmsG-E vom 20. März 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Diskussionsentwurfs zum Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MinBestRL-UmsG-E zur Einführung eines Mindeststeuergesetzes (MinStG) in Deutschland vom 20. März 2023. Wir haben die folgenden Anmerkungen:

1. Zu § 7 Absatz 14 MinStG-E (Investmentvehikel)

In § 7 Absatz 14 MinStG-E wird für die Einordnung als Investmentvehikel u. a. gefordert, dass die Einheit dazu bestimmt ist, Vermögenswerte (finanzieller und nicht finanzieller Art) von einer „Anzahl von Anlegern (von denen einige nicht miteinander verbunden sind)“ zu bündeln.

Die besonderen Regelungen der §§ 64 bis 66 MinStG-E gelten für Investmenteinheiten, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, also in einen Konzernabschluss einbezogen sind. Investmentvermögen sind in der Praxis regelmäßig dann in den Konzernabschluss einbezogen, wenn es sich um Investmentvermögen handelt, die ausschließlich von einer oder mehreren Konzerneinheit(en) gehalten werden. Für breit gestreute Publikumsfonds scheitert eine Konsolidierung und damit eine Behandlung als Geschäftseinheit im Sinne des MinStG-E bereits an der fehlenden Beherrschung. § 7 Absatz 14 MinStG-E verlangt hingegen eine „Anzahl von Anlegern (von denen einige nicht miteinander verbunden sind)“.

Es scheint sich insofern eine Diskrepanz zwischen den in der Praxis nach MinStG-E als gruppenzugehörige Geschäftseinheiten geltenden Investmentfonds und solchen, die

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages, Register-
nummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission, Re-
gistrierungsnummer:
95840804-38

als Investmentvehikel gelten können, zu ergeben. Die §§ 64 ff. MinStG-E scheinen u. E. damit weitgehend ins Leere zu laufen.

Die Entwurfsbegründung zu § 7 Absatz 14 MinStG-E schränkt die Anforderung an die „Anzahl von Anlegern“ zwar dahin gehend ein, dass es insoweit maßgeblich auf die Zielsetzung ankommt und es nicht ausgeschlossen ist, dass ein Investmentvehikel „vorübergehend“ (etwa in der Anfangsphase) nur über einen einzelnen Investor verfügt. Die in der Praxis typischen Fälle, in denen Investmentvermögen bei einer Unternehmensgruppe konsolidiert werden (ein oder mehrere Anleger ausschließlich aus der Gruppe), werden damit allerdings systematisch zweifelhaft von der Definition des Investmentvehikels weitgehend ausgeschlossen, weil entweder dauerhaft nur ein Anleger oder dauerhaft nur miteinander verbundene Anleger die Investmentanteile halten.

Es wäre insofern wünschenswert, wenn vergleichbar der Handhabung im Investmentrecht, nicht die tatsächliche Anzahl von Anlegern und deren Verbundenheit entscheidend wäre, sondern, ob das Investmentvehikel solche Anzahlen und Arten von Anlegern erlaubt und nicht rechtlich auf nur einen oder verbundene Anleger beschränkt ist. Dies stünde im Einklang mit der Auslegung der „Anzahl von Anlegern“ im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KAGB. Demzufolge werden allein solche Investmentvermögen nicht erfasst, die rechtlich auf nur einen Anleger begrenzt sind.

Von der Einschränkung hinsichtlich des Kriteriums „Anzahl von Anlegern“ sollte daher abgesehen werden und in Anlehnung an § 1 Absatz 1 KAGB auch Investmentvermögen als Investmentvehikel qualifizieren können, sofern die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Investmentvehikels die Anzahl möglicher Anleger nicht auf einen Anleger begrenzen. Konkret sollten auch Investmentvermögen mit nur einem Anleger bzw. Investmentvermögen, an denen nur verbundene Unternehmen einer Unternehmensgruppe Anteile halten, als „Investmentvehikel“ nach § 7 Absatz 14 MinStG-E qualifizieren, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem sollten unter Investmentvehikel auch all jene Investmentvermögen gefasst werden, die unter das Investmentsteuergesetz fallen.

VORSCHLAG: § 7 Absatz 14 MinStG-E sollte wie folgt ergänzt werden:

„Investmentvehikel sind auch Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches, wenn die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Investmentvehikels die Anzahl möglicher Anleger nicht auf einen Anleger begrenzen. Auch Investmentvermögen mit nur einem Anleger bzw. Investmentvermögen, an denen nur verbundene Unternehmen einer Unternehmensgruppe Anteile halten, qualifizieren als Investmentvehikel, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern ein Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes vorliegt, ist auch ein Investmentvehikel anzunehmen.“

2. Zu § 7 Absatz 24 MinStG-E (Pensionsfonds und CTAs)

Pensionsfonds werden nach § 7 Absatz 24 MinStG-E als eine Einheit definiert, die u. a. entweder als solche einer staatlichen Regulierung unterliegen oder deren Leistungen durch nationale Vorschriften gesichert oder anderweitig geschützt sind und finanziert werden durch einen Pool von Vermögenswerten, der über eine Treuhandinrichtung oder einen Treuhänder gehalten wird, um die Erfüllung der entsprechenden Pensionsverpflichtungen im Falle der Insolvenz der Unternehmensgruppe zu gewährleisten.

Es ist durch die Ausführungen in den Administrative Guidance und in § 24 Satz 2 MinStG-E zur Ausnahme von Direktzusagen aus den Anpassungsbeträgen nach § 24 Satz 1 MinStG-E die Frage aufgetreten, ob sogenannte Contractual Trust Arrangement-Strukturen (CTA) unter den zweiten Teil der Definition des Pensionsfonds („Pool von Vermögenswerten, der über eine Treuhandinrichtung oder einen Treuhänder gehalten wird“) fallen. Dies ist nach unserem Kenntnisstand jedoch gerade das Ziel der OECD-Model Rule-Definition gewesen

und entspricht auch dem Wortlaut der Definition. Da es sich bei CTA aber um Fälle einer Direktzusage handelt, ist die Einordnung nicht ganz eindeutig.

Es wäre daher sehr wünschenswert, wenn mit Blick auf die hohe Praxisrelevanz von CTAs bei den in Deutschland vorzufindenden Altersvorsorgestrukturen bereits in der Gesetzesbegründung das CTA als Anwendungsfall der Definition von Pensionsfonds explizit erwähnt werden könnte.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wäre eine eindeutige Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen CTAs als Pensionsfonds qualifizieren, wünschenswert. Dies könnte in der Gesetzesbegründung oder in einem korrespondierenden BMF-Schreiben erfolgen.

VORSCHLAG: In der Gesetzesbegründung zu § 7 Absatz 24 MinStG-E sollte klargestellt werden, dass zu den Pensionsfonds auch explizit CTA gehören, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Zu § 28 Satz 1 MinStG-E (Behandlung von Vergütungen auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals bei Banken - AT1-Instrumenten)

Nach § 28 Satz 1 MinStG-E sind „Zahlungen auf AT1-Instrumente“ bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts „erfolgswirksam zu behandeln“.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist nach der Gesetzesbegründung (s. Seite 148 des Diskussionsentwurfs), trotz der grundsätzlichen Verwendung der handelsrechtlichen Rechnungslegung für Zwecke der Mindeststeuer die in der EU übliche steuerliche Behandlung der regulatorischen Eigenmittel als Fremdkapital durchgreifen zu lassen und dadurch die rechnerische Senkung der ETR (effective tax rate/effektiver Steuersatz) des Emittenten zu verhindern, wenn das AT1-Instrument unter dem maßgeblichen Rechnungslegungsstandard auf Ebene der Tochtergesellschaft in der Handelsbilanz II als Eigenkapital gebucht wird und folglich Wertveränderungen des Eigenkapitals nicht in der GuV ausgewiesen werden. Diese Begründung steht im Einklang mit der Begründung der OECD (vgl. GloBE Rules, Commentary, S. 70, zu Art. 3.2.10). Der OECD-Kommentar stellt darüber hinaus klar, dass Wertveränderungen des Eigenkapitals im Zusammenhang mit der Emission oder dem Einziehen von AT1-Instrumenten nicht in die GloBE-Einkommensermittlung einfließen.

Nach seinem Wortlaut weicht § 28 Satz 1 MinStG-E insoweit von Art. 3.2.10 der OECD GloBE Rules bzw. Art. 16 Absatz 11 EU-MinBestRL ab, als dass § 28 MinStG-E lediglich „Zahlungen“ erfasst und damit nicht wie die OECD bzw. die EU einerseits ausschüttungsbedingte „Beträge, die als Abnahme des Eigenkapitals einer Geschäftseinheit verbucht werden“ (Emittent) und andererseits gesondert ausschüttungsbedingte „Beträge, die als Zunahme des Eigenkapitals einer Geschäftseinheit verbucht werden“ (Investor) trennt.

Das Anknüpfen an „Zahlungen“ impliziert, dass Wertveränderungen des Eigenkapitals aus Ab- und Zuschreibungen von AT1-Instrumenten nicht unter die Regelung des § 28 MinStG-E zu fassen sind, obschon auch diese steuerlich zu Erträgen bzw. Aufwand führen und dadurch u. E. grundsätzlich ETR-relevant sein können.

Ferner ist zu beachten, dass insbesondere in den USA AT1-Instrumente steuerlich als Eigenkapital gelten und Bezüge aus Deutschland daher in den USA in Anwendung des (neuen) Schachtelprivilegs freigestellt werden. Dies kann in Deutschland zur Anwendung des § 4k EStG auf Emittenten-Ebene führen, ohne dass der Diskussionsentwurf u. E. eine Regelung zur Allokation der § 4k EStG-Steuerlast auf die Investoren enthält. Da ferner eine etwaige US GILTI-Belastung der Investoren nicht im Rahmen des § 4k EStG auf Ebene des Emittenten berücksichtigt wird, GILTI unter GloBE aber grundsätzlich an die Quellestaaten zu verteilen ist (vgl. Art. 2.10 OECD Administrative Guidance), besteht u. E. das Risiko einer **wirtschaftlichen Doppelbelastung**.

Es sollte daher klargestellt werden, ob § 28 Satz 1 MinStG-E auf alle Wertveränderungen des Eigenkapitals im Zusammenhang mit AT1-Instrumenten, insbesondere im Zusammenhang mit Ab- und Zuschreibungen von

AT1-Instrumenten im Sinne einer sachgerechten Auslegung des OECD Kommentars zu Art. 3.2.11 demzufolge jedenfalls Wertveränderungen des Eigenkapitals im Zusammenhang mit der Emission oder dem Einziehen von AT1-Instrumenten nicht in die GloBE-Einkommensermittlung einfließen sollen, Anwendung findet oder nicht. In beiden Fällen kann es zu Vor- und Nachteilen für den Steuerpflichtigen kommen. Es sollte jedoch Rechtssicherheit geschaffen werden, welche steuerlichen Auswirkungen Wertveränderungen von AT1-Instrumenten haben. Zudem ist unklar – und bedarf daher einer Klarstellung – ob es zu einer Berücksichtigung von Steuern auf Ebene des Emittenten im Falle von Qualifikationskonflikten bei der Ermittlung der ETR der Investoren kommen soll.

VORSCHLAG: Es sollte Folgendes zur Behandlung von Vergütungen auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals bei Banken – AT1-Instrumente (§ 28 MinStG-E) klargestellt werden:

„¹Zahlungen auf AT1-Instrumente von Banken sind bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts erfolgswirksam zu behandeln.

Dabei sind alle Wertveränderungen des Eigenkapitals im Zusammenhang mit AT1-Instrumenten zu berücksichtigen, insbesondere im Zusammenhang mit Ab- und Zuschreibungen von AT1-Instrumenten im Sinne einer sachgerechten Auslegung des OECD-Kommentars zu Art. 3.2.11, demzufolge jedenfalls Wertveränderungen des Eigenkapitals im Zusammenhang mit der Emission oder dem Einziehen von AT1-Instrumenten nicht in die GloBE-Einkommensermittlung einfließen.

Steuern auf Ebene des Emittenten sind im Falle von Qualifikationskonflikten bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes der Investoren zu berücksichtigen.“

Wir bedanken uns bereits im Voraus sehr für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen